

Gegenüberstellung der Friedhofssatzung für die Ortschaften mit den Änderungen

bisherige Satzung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn,
Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg
(Wümme) vom 29.10.2003 i.d.F. vom
14.03.2007, 17.12.2009, 04.12.2014

(RKZ vom 28.11.2003, 22.03.2007, Amtsblatt des LK vom
31.12.2009, 15.12.2014)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Ro-
tenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2003
folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Rechtsvorschriften

....

§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage

§ 16 Wahlgrabstätten

....

Abschnitt III - Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)
- c) anonyme Urnenreihengrabstätten und
- d) Wahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsreihengrabanlage

....

§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage

....

geänderte Fassung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn,
Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg
(Wümme) vom 29.10.2003 i.d.F. vom
14.03.2007, 17.12.2009, 04.12.2014

(RKZ vom 28.11.2003, 22.03.2007, Amtsblatt des LK vom
31.12.2009, 15.12.2014,)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Ro-
tenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2003
folgende Satzung beschlossen:

....

§ 15d Erdgemeinschaftsgrabanlage

....

Abschnitt III - Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- a)
- b) Erdgemeinschaftsgrabanlage**
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...

....

....

§ 15d Erdgemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf dem Friedhof Waffensen ist eine Gemein-
schaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet.
- (2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanla-
ge, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten
für die Beisetzung von Särgen und einer einheitli-
chen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdge-
meinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstät-
ten unterschieden in:
 - a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus ei-
ner einzigen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2
nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungs-
recht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit
des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der ge-
samten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen
werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an
einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht
werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihen-
grabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für
die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur
Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum ver-
längert. Die Gebühren richten sich auch bei der Ver-
längerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils

gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.

....

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
 - e) ...
 - f) ...

....

- g) entgegen § 15d Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15d Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert

		ausgewiesenen Flächen niederlegt,
g) entgegen § 19 Absatz 1 und 5 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,	h) ...	
h) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 20 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert	i) ...	
i) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 Absatz 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,	j) ...	
j) entgegen § 22 Abs. 1 nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten nicht fristgerecht die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen von der Wahlgrabstätte entfernt,	k) ...	
k) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Absatz 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,	l) ...	
l) Grabstätten gemäß § 24 vernachlässigt.	m) ...	
....		